



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 03. DEZEMBER 2015

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

Flächennutzungsplan 17. Änderung in dem Ortsteil Dollbergen

432

Bebauungsplan Nr. 23 „Pröbenweg“, Ortschaft Dollbergen

433

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 59. Sitzung der Verbandsversammlung

434

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 2014

434

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

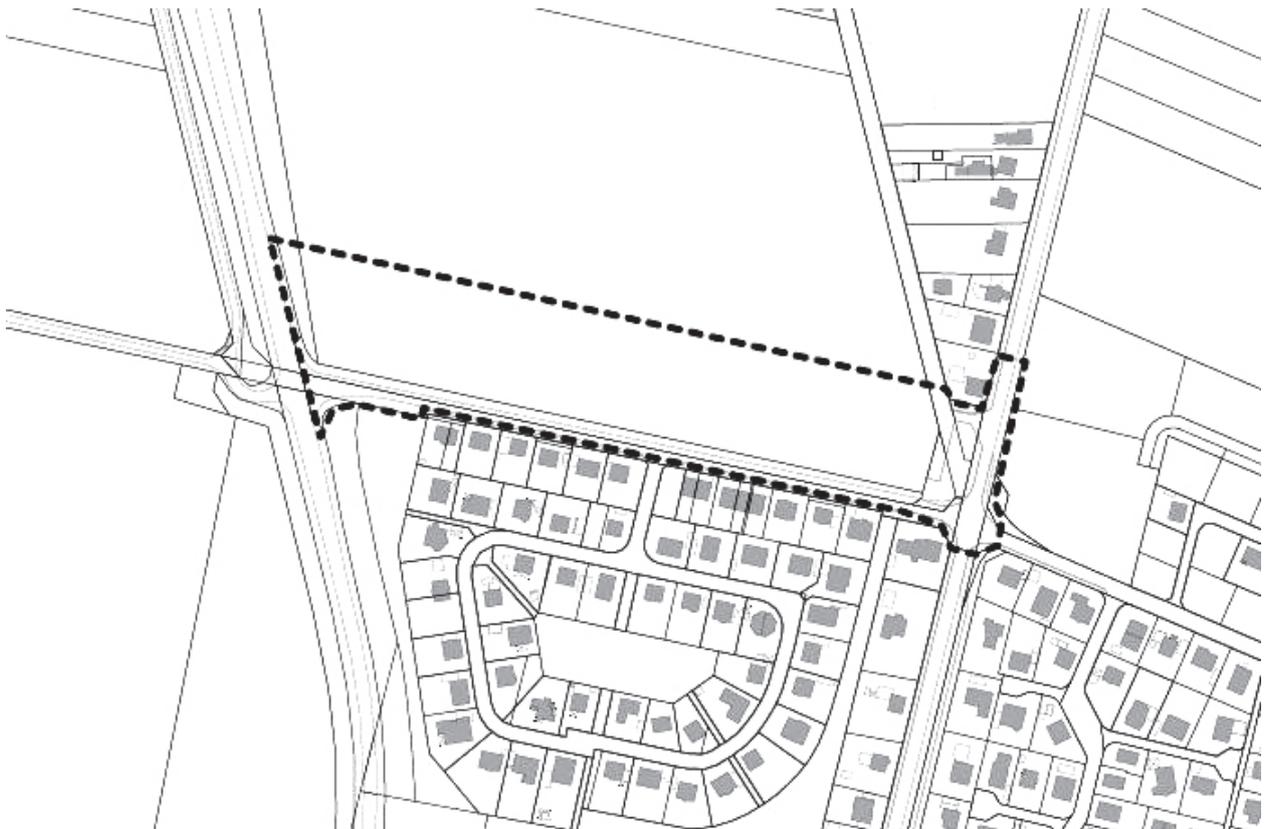
Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde Uetze

**Flächennutzungsplan
17. Änderung in dem Ortsteil Dollbergen**

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 17.11.2015
- Az.: 61.03-21101-17/18-8/15 - gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetze genehmigt.
Der Geltungsbereich der Änderung ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224,

Marktstr. 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des

Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung

schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bauleitplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

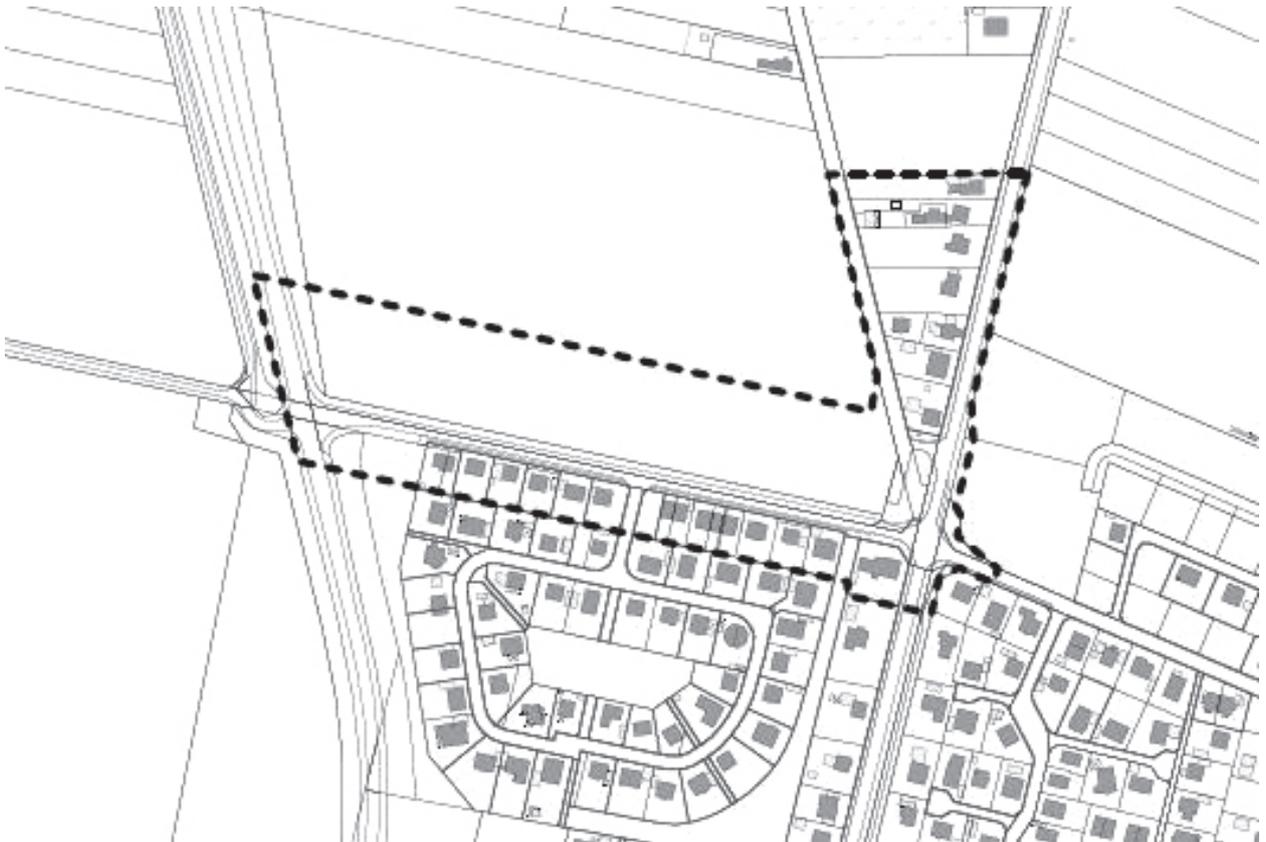
Uetze, den 23.11.2015

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 23 „Pröbenweg“, Ortschaft Dollbergen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 15.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 23 „Pröbenweg“, Ortschaft Dollbergen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 23.11.2015

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

9. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH
Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015 für die Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung
(Beschlussvorlage Nr. B III B 356/2015)

C-Themen:

10. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover;
Aktualisierung des Straßenverzeichnisses
(Beschlussvorlage Nr. C III B 357/2015 mit 1 Anlage)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 2014

An den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz sowie Anhang mit den Anlagen Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Forderungsübersicht und Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur und das Inventar des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Auflage des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Barsinghausen wurden § 29 EigBetrVO Nds. i.V.m. §§ 157, 158 NKomVG beachtet und der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie darauf, ob der Zweckverband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und den Anhang über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hin-

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Einladung zur 59. Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 16.12.2015 um 11.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 225

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung am 03.11.2015
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2016
(Beschlussvorlage Nr. A III B 354/2015 mit 4 Anlagen)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Bauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
(Beschlussvorlage Nr. A III B 355/2015)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

8. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
1. Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2016
(Beschlussvorlage Nr. B III B 351/2015 mit 1 Anlage)

reichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Barsinghausen, 2. Oktober 2015

Ullrich Paczkowski
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen gemäß § 32 (3) EigBetrVO zu diesem Bericht keinen Anlass gesehen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land hat in ihrer Sitzung am 06.06.2015 der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und der Anhang für 2014 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen Während der Öffnungszeiten in der VHS Geschäftsstelle, 30890 Barsinghausen, Langenäcker 38 im Raum 6 zur Einsichtnahme aus.

Barsinghausen, den 23.11.2015

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land
Voskuhl
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
